

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

11. Ausgabe vom 18. März 2009

INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung
- ▼ Vermeidung von Falschalarmierungen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Starnberg
- ▼ Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung und Beteiligungen am 26.03.2009

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Starnberg hat mit Bescheid vom 10.03.2009, AZ: 40-B-2009-13-7, die Baugenehmigung für den Neubau eines Reihenhauses mit drei Wohneinheiten und Garagen auf dem Grundstück FlNr. 22/2 der Gemarkung Gauting, Ledererstr. 2, 82131 Gauting, gegenüber der Fa. IMBA Wohnbau GmbH, vertr. durch Herrn Gerhard Wüst, Implerstr. 11, 81371 München, erteilt.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 200543, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Die Bauvorlagen können im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt –, Zimmer 269, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. 08151-148-393) eingesehen werden.

◆ Vermeidung von Falschalarmierungen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Starnberg

Waldbesitzer und deren im Wald beschäftigten Personen, die zur Jagdausübung Berechtigten und die Holznutzungsberechtigten sind bei der Ausübung dieser Rechte befugt, ohne vorheriger Erlaubnis in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon

- eine offene Feuerstätte zu errichten und zu betreiben und/oder
- ein unverwahrtes Feuer anzuzünden oder zu betreiben.

Alle anderen Personen bedürfen hierzu einer vorherigen Erlaubnis (Art. 17 Waldgesetz für Bayern). Die Wahrnehmung dieses Feuers und/oder die damit verbundene Rauchentwicklung kann von Dritten zur Annahme führen, es handele sich um einen unkontrollierten Brandausbruch – mit der Folge der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr zur Brandbekämpfung. Dieser Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist für den Verursacher (siehe oben genannten Personenkreis) kostenpflichtig –

auch wenn es sich wie hier um eine Falschalarmierung handelt (Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz).

Zur Vermeidung einer kostenpflichtigen Falschalarmierung der Freiwilligen Feuerwehr wird dringend empfohlen, vor dem Errichten einer offenen Feuerstätte oder dem Anzünden eines unverwahrten Feuers die für die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehren zuständige erstalarmierende Stelle,

- die Integrierte Leitstelle Fürstenfeldbruck, Tel.: 08141/22700-600 und zusätzlich
- die für sie örtlich zuständige Polizeidienststelle zu informieren.

Durch diese Verfahrensweise wird zudem sichergestellt, dass die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Helfer der Freiwilligen Feuerwehren nicht unnötigerweise für vermeidbare Einsätze ihren Arbeitsplatz verlassen müssen, wodurch weitere Kosten (Verdienstausfall) entstehen.

◆ Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung und Beteiligungen am 26.03.2009

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung und Beteiligungen des Landkreises Starnberg findet statt am **Donnerstag, 26.03.2009, um 14.30 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft zur Förderung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung im Landkreis Starnberg
3. Bericht über die Tätigkeit des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land im Landkreis Starnberg
4. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

STA

Landratsamt Starnberg

Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für eine Dauer von bis zu vier Wochen an. Informationsmaterial über die Pflegeeinrichtungen kann im Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – angefordert werden.

Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.